



Silke Katz
STEUERBERATERIN

Monatsinformation

Januar 2019

Silke Katz Steuerberaterin

Bonnstraße 365
50321 Brühl

Telefon: 02232/50448-0
Telefax: 02232/50448-19

Email: mail@katz-stb.de
www.katz-stb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Finanzgericht Düsseldorf stritten die Beteiligten um den Abzug von Aufwendungen für sog. Herrenabende, die im Garten eines der Partner der klagenden Partnerschaft von Rechtsanwälten stattfanden. Dem Abzug stehe jedoch das Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motoryachten sowie für ähnliche Zwecke entgegen.

Die Finanzverwaltung folgt nun der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und änderte den Umsatzsteuer-Anwendungserlass derart, dass eine Briefkastenanschrift den Voraussetzungen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung genügt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer geurteilt. Das Bundesfinanzministerium hat nun "zwei Modelle zur Grundsteuerreform präsentiert.

Außerdem kehrt das steuerfreie Job-Ticket zurück. Die Steuerbefreiung entfiel zuletzt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 im Rahmen der Umsetzung von Einsparvorschlägen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004.

Zum 1. Januar 2019 wurde zudem die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" geändert.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Einkommensteuer

Hälftiger Abzug für Aufwendungen bei gemischt veranlassten "Herrenabenden" möglich

Geklagt hatte eine Partnerschaft von Rechtsanwälten. Sie machte Aufwendungen für sog. Herrenabende als Betriebsausgaben geltend. Zu diesen Veranstaltungen, die im Garten eines der Partner stattfanden, wurden ausschließlich Männer eingeladen. Der Teilnehmerkreis bestand aus Mandanten, Geschäftsfreunden und Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und Vereinen. Die Gäste wurden begrüßt, bewirtet und unterhalten. Die Klägerin machte geltend, dass die Aufwendungen der Pflege und Vorbereitung von Mandaten gedient hätten und daher voll abzugsfähig seien.

Zunächst hatte das Gericht die Klage abgewiesen. Der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen stehe das Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motoryachten und ähnliche Zwecke entgegen. Auf die Revision der Klägerin wurde diese Entscheidung durch den Bundesfinanzhof aufgehoben. Das vom Finanzgericht angenommene Abzugsverbot komme nur zur Anwendung, wenn den Gästen ein besonderes qualitatives Ambiente oder ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten werde. Die Sache wurde daher an das Finanzgericht zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

In seiner neuen Entscheidung ließ das Finanzgericht die Aufwendungen hälftig zum Abzug zu. Zwar komme das Abzugsverbot nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht zur Anwendung, weil den Gästen weder ein besonderes qualitatives Ambiente noch ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten worden sei. Die Aufwendungen für die Herrenabende seien aber gemischt veranlasst, weil sowohl Gäste aus dem privaten wie auch aus dem beruflichen Umfeld der Partner der Klägerin teilgenommen hätten.

Zum Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines niederländischen Berufskraftfahrers mit Wohnsitz in Deutschland

Im vorliegenden Fall war der Kläger bei einer Firma in den Niederlanden als Berufskraftfahrer beschäftigt. Er war mit Lkws seines Arbeitgebers in den Niederlanden, in Deutschland, in Belgien, in Frankreich und in der Schweiz unterwegs. In 2013 war er an ins-

gesamt 130 von 219 Arbeitstagen sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland unterwegs und in 2014 war dies an 102 von 228 Arbeitstagen der Fall. In seinen Steuererklärungen ging er bezüglich seines steuerpflichtigen Arbeitslohns davon aus, dass das Besteuerungsrecht an Tagen, an denen er zumindest einen Teil der Fahrtstrecke in den Niederlanden zurückgelegt hatte, den Niederlanden zustehe. Das Finanzamt jedoch sah das Besteuerungsrecht der Niederlande nur für den Teil des Arbeitslohns als gegeben an, der auf Tage entfiel, an denen der Kläger eine ausschließlich durch die Niederlande führende Fahrtstrecke zurückgelegt hatte. Ansonsten stehe das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, der auf ausschließlich außerhalb der Niederlande zurückgelegte Fahrtstrecken entfiel, Deutschland zu. Habe der Kläger an ein und demselben Tag eine sowohl durch die Niederlande als auch durch andere Staaten führende Fahrtstrecke zurückgelegt, sei das Besteuerungsrecht je hälftig auf die Niederlande und auf Deutschland aufzuteilen. Das Finanzgericht Düsseldorf teilte diese Ansicht und wies die hiergegen gerichtete Klage des Berufskraftfahrers ab.

Umsatzsteuer

Briefkastenanschrift genügt den Voraussetzungen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung

Mit drei Urteilen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung aufgegeben. Demnach setzt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reiche vielmehr jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Rechtsprechung und hat daher den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Die neuen Rechtsprechungsgrundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerfreien Umsätzen von Heileurythmisten

Der Bundesfinanzhof hatte im Sommer 2017 zu um-

satzsteuerfreien Umsätzen von Heileurythmisten unterschieden. Demnach kann sich der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation aus der Zulassung des Heileurythmisten zur Teilnahme an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin (nach §§ 140a ff. SGB V) ergeben. Die Steuerbefreiung erstreckt sich somit auf sämtliche heileurythmische Heilbehandlungsleistungen des Leistungserbringers.

Die Finanzverwaltung hat nun auf dieses Urteil reagiert und entsprechend den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) geändert. Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle anwendbar. Das Bundesfinanzministerium weist jedoch auch darauf hin, dass für Umsätze, die bis zum 31.12.2018 erbracht werden, es nicht beanstandet wird, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den o. g. Ausführungen umsatzsteuerpflichtig behandelt bzw. behandelt hat.

Grundsteuer

Grundsteuer-Reform: Neue Modelle vorgestellt

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer sein Urteil verkündet: Bundestag und Bundesrat müssen die Vorschriften für die Bemessung der Grundsteuer neu zu regeln, da die Grundstückswerte auf völlig veralteten Bemessungsgrundlagen beruhen. Die Berechnung der Grundsteuer muss bis zum 31.12.2019 neu geregelt werden, danach bleiben fünf Jahre Zeit (bis 31.12.2024), um die neue Besteuerung umzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun "zwei Modelle zur Grundsteuerreform präsentiert.

- Das erste Modell, ein vom Bundesfinanzministerium favorisierter Vorschlag, sieht vor, die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die künftige Grundsteuer auf fünf Größen aufzubauen: der Nettokaltmiete, der Grundstücksfläche, der Wohnfläche, des Baujahres und dem Bodenrichtwert. Das Modell verfolgt den Zweck, die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer am Verkehrswert zu orientieren und folgt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.
- Das andere Modell orientiert sich wertunabhängig an der Fläche eines Grundstücks sowie der Bruttogrundfläche der aufstehenden Gebäude. Hierzu bedürfte es jedoch einer verfassungsrechtlichen Änderung.

Arbeits-/Sozialrecht

Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2019 - Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2019

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten.

Dies gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2019 sind durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I Seite 1842) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2019 gewährt werden,

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro,
- für ein Frühstück 1,77 Euro.

Rückkehr des steuerfreien Job-Tickets

Ab 01.01.2019 findet die Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wieder Eingang in das Gesetz. Die Steuerbefreiung entfiel zuletzt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 im Rahmen der Umsetzung von Einsparvorschlägen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004.

Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachbezüge) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienerverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers werden in Zukunft wieder von der Steuer befreit. Auch umfasst sind zudem private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, wodurch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver werden und mittelbar auch Um-

welt- und Verkehrsbelastungen gesenkt werden sollen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, sondern nur, wenn Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen.

Vorteilhaft für den Arbeitgeber ist, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-Euro-Freigrenze einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung ist dann überflüssig. Unter anderem für ausgegebene Jahresfahrkarten bedeutet dies eine deutliche Erleichterung.

■ Für Arbeitgeber zu beachten:

Insbesondere ein Zuschuss bzw. der gewährte Sachbezug ist grundsätzlich getrennt im Lohnkonto aufzuzeichnen und gesondert auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Außerdem können Arbeitgeber sowohl beim Kauf von Job-Tickets als auch beim Ersatz einer Fahrkarte keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Diese Leistungen sind nach derzeitiger Verwaltungsauffassung nicht als Umsätze für das Unternehmen anzusehen.

■ Für Arbeitnehmer zu beachten:

Die steuerfreien Leistungen werden im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung auf ihre Entfernungspauschale angerechnet, sodass sich ihr Werbungskostenabzug entsprechend mindert.

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2019

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, ist R 9.6 Abs. 3 LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Fallbeispiel:

Ein Ingenieur kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Lösung:

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 39 Euro (Rückreisetag von Straßburg: 34 Euro, Anreisetag nach Kopenhagen 39 Euro) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 11,60 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 Euro) auf 27,40 Euro zu kürzen.

Hinweis: Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Zur Vereinfachung werden die Länder Mikronesien, Antigua und Barbuda, Dominica, Gre-

nada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Suriname mit den entsprechenden Werten weiterhin in der Übersicht aufgeführt.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Pkw-Rabatt und Verzicht auf Überführungskosten sind kein Arbeitslohn

Ein Mitarbeiter eines Zulieferbetriebs eines Autoherstellers konnte das Rabattprogramm für Werksangehörige des Autoherstellers beanspruchen, da der Autohersteller mit 50 % an dem Zulieferer beteiligt war. Der Mitarbeiter kaufte 2015 einen Neuwagen und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen Preisvorteil, der ca. 1.700 Euro über dem üblichen Händlerabschlag lag. Auch die Überführungskosten in Höhe von 700 Euro wurden ihm erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile beim Kläger als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das Finanzgericht Köln sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Arbeitslohn. Es sei entscheidend darauf abzustellen, dass der Autohersteller die Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung des Klägers gewährt habe. Der Hersteller erschließe sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebes eine leicht zugängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspreche, um damit seinen Umsatz zu steigern. Dies zeige sich insbesondere auch darin, dass jeder Mitarbeiter jährlich bis zu vier Pkw vergünstigt erwerben und diese auch einem weiten Kreis von Familienangehörigen zugänglich machen könne. Damit stellte sich das

FG Köln gegen den sog. "Rabatterlass" des Bundesfinanzministeriums, wonach Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, ebenso regelmäßig Arbeitslohn seien, wie Vorteile, die einem eigenen Arbeitnehmer gewährt werden.

Kindesunterhalt

Änderung der "Düsseldorfer Tabelle" zum 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 wird die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" geändert. Die Bedarfssätze für minderjährige Kinder der ersten Einkommensgruppe der Tabelle werden an die neuen Vorgaben der Mindestunterhaltsverordnung (MindUV) angepasst.

Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der monatliche Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 354 Euro statt bisher 348 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 406 Euro statt bisher 399 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 476 Euro statt bisher 467 Euro.

Die Bedarfssätze der 2. bis 5. Einkommensgruppe werden um jeweils 5 Prozent und die der 6. bis 10. Einkommensgruppe um je 8 Prozent des Mindestunterhalts erhöht. Die Bedarfssätze volljähriger Kinder bleiben unverändert.

Kindergeld

- Auf den Bedarf eines Kindes ist das Kindergeld anzurechnen.
- Ab dem 1. Juli 2019 soll das Kindergeld für ein erstes und zweites Kind von derzeit 194 Euro auf 204 Euro, für ein drittes Kind von derzeit 200 Euro auf 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind von derzeit 225 Euro auf 235 Euro angehoben werden.
- Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.
- Die sich nach Verrechnung des Kindergeldes ermittelten Beträge ergeben sich aus den im Anhang der Tabelle beigefügten sog. Zahlbetragstabellen.

Im Übrigen ist die "Düsseldorfer Tabelle" gegenüber 2018 unverändert. So verbleibt es bei den in 2018 angehobenen Einkommensgruppen und den dem Unterhaltsschuldner zu belassenden Selbstbehalten

Termine Steuern/Sozialversicherung

Januar/Februar 2019

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.01.2019 ¹	11.02.2019 ²
Umsatzsteuer		10.01.2019 ³	11.02.2019 ⁴
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung		Entfällt	11.02.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.01.2019	14.02.2019
	Scheck ⁶	07.01.2019	08.02.2019
Gewerbesteuer		Entfällt	15.02.2019
Grundsteuer		Entfällt	15.02.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	Entfällt	18.02.2019
	Scheck ⁶	Entfällt	12.02.2019
Sozialversicherung ⁷		29.01.2019	26.02.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019/22.02.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.